

Gültigkeit hat, sondern auch die ausreichende und unfehlbare Regel zur Leitung der Kirche bis an's Ende der Welt. Jede ihr entgegenstehende Lehre ist häretisch oder der Häresie verdächtig, oder gehört nicht in den Bereich des Glaubens. Bezüglich der Auslegung gilt ihm als Grundsatz, daß die heilige Schrift durch sich selbst erklärt werden könne und müsse. Die einzelnen Stellen dürfen nach ihm nicht für sich genommen werden, sondern müssen mit Rücksicht auf andere Stellen und im Zusammenhang erklärt werden. Zum richtigen Verständniß genüge nicht bloß sprachliche Kenntniß; es wird auch philosophische Bildung und Belesenheit in den Vätern verlangt, welche die Schrift unter Gottes Eingebung interpretirt haben. Dabei ist Bescheidenheit des Urtheils und ein von Lasterhaftigkeit freies Gemüth nothwendig. Die Uebersetzungen der heiligen Schrift und deren Verbreitung unter den Laien sah Gerson für äußerst gefährlich für Glaube und Disciplin an. Als Mitglied des Reformationsausschusses in Konstanz drang er ganz entschieden auf Verurtheilung solcher Uebersetzungen. Sie sind ihm eines der wirksamsten Mittel, besonders Ungelehrte zu verführen. Sobald diese nämlich eine Uebersetzung nur oberflächlich kennen, verachten sie die kirchliche Erklärung; „den Text,“ rufen sie, „des heiligen Geistes wollen wir, sonst nichts.“ „So werden sie eigensinnig und untergraben jede Auctorität.“

Im J. 1410 sah sich Gerson als Kanzler der Universität veranlaßt, gegen die Privilegien aufzutreten, welche die Mendicanten von Alexander V. zu erlangen wußten, Privilegien, durch welche sich der Curatclerus beeinträchtigt und verletzt fühlte. In seiner Rede *Contra bullam mendicantium* (II, 431) und später noch in der Schrift *De statibus ecclesiasticis* (II, 529) trat Gerson in entschiedener, oft wohl zu weit gehender Weise für die Rechte des Curatclerus bezüglich der cura animarum ein und erlangte auch die Suspension der genannten Bulle.

Die Verwirrung und Rathlosigkeit in der Kirche hatte fortgedauert; das Concil von Pisa hatte das Schisma nicht nur nicht gehoben, sondern noch vergrößert; statt zweier hatte man jetzt drei Päpste. Der Nachfolger Alexanders V. (gest. 3. Mai 1410), der unwürdige Balthasar Cossa als Johann XXIII., hatte zwar zum Schein auf den 1. April 1412 eine Reformsynode nach Rom berufen; aus Mangel an Lebenskraft aber fristete diese von Anfang an ein schwaches Dasein und nahm in Bälde ein ruhmloses Ende. So waren die Zustände in Wahrheit trost- und aussichtslos, und es ist wohl begreiflich, daß die ohnedieß schon tiefgehende Mißstimmung hierdurch noch verschlimmert wurde. Es wurden Reformstimmen laut, welche der kirchlichen Auctorität und dem päpstlichen Ansehen gefährlich zu werden drohten; dazu gehörten die Schriften *De modis uniendi et reformandi ecclesiam* (II, 161), *De difficultate reformationis* (II, 867) und *Monita de necessitate reformationis ecclesiae*

in capite et in membris (II, 885). Die erste dieser drei Schriften wurde früher allgemein Gerson zugeschrieben, bis Schwab (S. 482 ff.) in überzeugender Weise nachwies, daß nicht Gerson, sondern wahrscheinlich der Benedictinerabt Andreas von Randulf in der Diöcese Braga der Verfasser sei. Auctor der beiden anderen aber ist Dietrich von Nien (Schwab 488 ff. und Lenz, *Drei Tractate*, 1876). Dem trostlosen Zustande der Kirche Gottes sollte endlich das Concil von Konstanz ein Ende machen, das am 5. November 1414 eröffnet wurde. Am 21. Februar 1415 trafen auch die Vertreter des französischen Königs, der Provinz Sens und der Universität Paris, an ihrer Spitze Gerson, in Konstanz ein; letzterer war in Bälde die Seele der ganzen Versammlung, hielt sie bei der allgemeinen Verwirrung und Rathlosigkeit nach der Flucht des Papstes zusammen und ermuthigte sie zu neuer Thätigkeit. Im Auftrage der französischen Deputirten hielt er am 23. März eine Rede (II, 201), worin er in zwölf der Hauptsache nach der Schrift *De auctoritate papae* und der an die englischen Gesandten gehaltenen Rede entnommenen Sätzen das Wesen der Kirche und die Beziehungen eines allgemeinen Concils zum Papste genauer zu präcisiren suchte. Jeder, der nicht Heide ist, somit auch der Papst, muß der vom heiligen Geiste geleiteten Synode gehorchen; wenn sie auch die von Christus verliehene Papal-macht nicht ausheben kann, so darf sie doch deren Ausübung zum Besten der Kirche regeln und auch beschränken; sie kann sich auch ohne Zustimmung des Papstes versammeln und ihm den Weg zur Beendigung des Schismas vorschreiben. Hiermit waren die Grundsätze ausgesprochen, auf denen die berühmten Konstanzer Decrete basiren; diese hat er in seiner Rede nach der Abreise des Kaisers nach Spanien am 21. Juli 1415 (II, 273), sowie in seiner zu Konstanz 1417 verfaßten Schrift *De potestate ecclesiastica* (II, 225) noch genauer erläutert und dargelegt. Eine solche Theorie ist eigentlich nichts Anderes als eine Uebertragung der aristotelischen Staatslehre auf die Kirche, wonach letztere als eigentlicher Träger und letzte und höchste Instanz für Ordnung aller Verhältnisse erscheint, während der Papst dieselbe in Folge göttlicher Anordnung nur ministerialiter übt. In dieser Theorie sah Gerson offenbar den einzigen Weg zur Hebung des trostlosen Schismas, sowie auch zur Durchführung einer so nothwendigen Reform; nach ihr durfte und konnte ja die Ausübung der päpstlichen Gewalt von der Gesamtkirche in ihrem Interesse und zum eigenen Besten beliebig beschränkt werden. Bezüglich dieser Reform sieht Gerson das größte Uebel in der überwiegenden Geltendmachung des Rechtscharakters im kirchlichen Leben. Mit der zunehmenden Vernachlässigung der heiligen Schrift habe sich nämlich in der Kirche eine Richtung geltend gemacht, welche alles Gewicht auf Erweiterung des Besitzes und der Rechte lege, und die Thätigkeit